



Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e.V.

Beitrittserklärung

Ich trete dem gemeinnützigen Verein „Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e. V.“

ab _____ (Monat/Jahr) bei.

Angaben zur Person: (Bitte deutlich lesbar ausfüllen)

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E- Mail : _____

Den Monatsbeitrag in Höhe von Euro 5,00 zahle ich wie folgt:

halbjährlich mit 30,00 Euro im Voraus jährlich mit 60,00 Euro im Voraus

lasse ich nach dem SEPA –Verfahren von meinem Konto abbuchen
gemäß SEPA-Lastschriftmandat auf Seite 4

überweise ich auf das Konto des Vereins „Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e.V.“
bei der KSK Köln SWIFT-BIC: **COKSDE33XXX** IBAN: **DE79370502990194008400**

Ich bitte um Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung, deren Auszüge über die Mitgliedschaft auf Seite 2 abgedruckt sind, an. Ich bin auch damit einverstanden, dass vorstehende personenbezogene Daten unter Bestimmungen des Datenschutzgesetzes per EDV erfasst und gespeichert werden. Ich bestätige, dass ich die auf Seite 3 beschriebenen Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Datum

Unterschrift



Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e.V.

Auszüge aus der Satzung des Vereins Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Erftstadt. Die Anschrift ist die Adresse des/der amtierenden 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (wie z. Bsp. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung) nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Wahl und Abwahl von 2 Kassenprüfern
3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
4. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Ernennung der/des Ehrenvorsitzenden
8. die Erledigung der gestellten Anträge
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Eine Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr bis spätestens 31. März statt, weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf. Sie wird vom/von der 1. Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Textform ist auch gewahrt, wenn auf elektronischem Weg per E-Mail eingeladen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Über diese wird in der Versammlung beraten und abgestimmt. Die Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.



Hilfe für Tschernobyl-geschädigte Kinder e.V.

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet die personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVO) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z. B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein).
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der
-Erhebung,
-Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
-Nutzung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. Bsp. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO das Recht auf
-Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
-Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
-Löschung oder Sperrung seiner Daten.
4. Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

